

Betreff: Verfahren zur Durchführung praktischer Fahrerlaubnisprüfungen aufgrund der Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung zur Änderung der StVO

Aktenzeichen: LA 21/7324.5/20/1202618

Datum: Bonn, 23.04.2010

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631) hat keine Auswirkung auf die Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, da vom BMVBS noch keine neuen Fragen freigegeben wurden, die die neue Rechtslage beinhalten.

Wegen der kurzfristigen Änderung der Rechtslage ist es jedoch erforderlich, für die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen eine pragmatische und bürgerfreundliche Lösung für die Fahrschüler zu treffen, die auf der Grundlage der 46. Änderungs-VO geschult und auf die praktische Prüfung vorbereitet wurden. Auch die Fahrschulen, die über aktuelles Lehrmaterial (auf der 46. Änderungsverordnung beruhend) verfügen und nach der aktuellen Rechtslage lehren, benötigen eine Übergangsfrist, um sich auf die jetzige Rechtslage umstellen zu können.

Um schnellstmöglich eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, soll daher zunächst ein Fahrverhalten, das im Einklang mit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5.8.2009 (BGBl. I S. 2631) steht, nicht beanstandet werden.

Ich bitte dieses umgehend allen Prüfstellen mitzuteilen und auch die Fahrlehrer entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Rüdiger May